

Satzung der Gemeinde Rommerskirchen über Örtliche Bauvorschriften für das Gebiet Mohnweg, Kornblumenweg und Monschauer Weg in Rommerskirchen-Sinstdeden

**- Gestaltungssatzung -**

Mit dem Ziel, den gestalterischen Charakter des städtebaulich sehr einheitlichen Siedlungsgebildes zu erhalten, hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218,982/SGV NW 232) in der z. Z. gültigen Fassung für das Gebiet Mohnweg, Kornblumenweg und Monschauer Weg in Rommerskirchen-Sinstdeden am 18.03.1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den Kornblumenweg, den Mohnweg und den Monschauer Weg von Haus-Nr. 5 - 15 in Rommerskirchen-Sinstdeden.

**§ 2 Gestalterische Festsetzungen**

**1. Dachneigung**

Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 25°.

**2. Dachdeckung**

Zur Dachdeckung sind ausschließlich dunkle Materialien, wie beispielsweise schwarze, antrazithfarbene bis braune Dachsteine oder Dachziegel zu verwenden.

Hiervon unberührt bleibt die Zulässigkeit von Dachkollektoren.

**3. Außenwandgestaltung**

Zur Gestaltung der Außenwände sind weiße bis beige-braune Materialien zulässig.

Dies gilt nicht für untergeordnete Bauteile wie z. B. Sockel, Pfeiler, Brüstungen, Stürze, Fenster oder Türen.

#### 4. Dachaufbauten, Drempel

##### a) eingeschossige Bauweise

Bei eingeschossiger Bauweise sind Drempel bis max. 1,50 m Höhe, gemessen zwischen Fußbodenoberkante und der Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut zulässig. Zulässig sind ebenfalls Dachaufbauten mit geneigter Dachfläche mit gleicher Dachneigung wie das Hauptdach bis maximal der Hälfte der Trauflänge. Der einzelne Dachaufbau darf die Breite von 3,00 m nicht überschreiten.

Abweichend hiervon sind bei den, im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit "A" gekennzeichneten eingeschossigen Gebäuden Drempel bis max. 1,80 m Höhe, gemessen zwischen Fußbodenoberkante und der Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut zulässig.

##### b) zweigeschossige Bauweise

Bei zweigeschossiger Bauweise sind Drempel bis max. 1,20 m Höhe, gemessen zwischen Fußbodenoberkante und der Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut zulässig. Zulässig sind ebenfalls Dachaufbauten mit geneigter Dachfläche mit gleicher Dachneigung wie das Hauptdach bis maximal der Hälfte der Trauflänge. Der einzelne Dachaufbau darf die Breite von 3,00 m nicht überschreiten.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 21 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet Mohnweg, Kornblumenweg und Monschauer Weg in Rommerskirchen-Sinsteden (Gestaltungssatzung) vom 18.03.1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

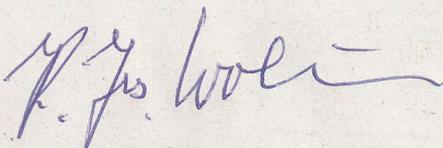
Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1994 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV NW S. 270) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt bzw. das Anzeigeverfahren ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung und der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den **21. März 1997**

Der Bürgermeister



(Wolter)